

## **Gemeinsame Entsprechenserklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Berliner Bäder-Betriebe zum Berliner Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2019**

Vorstand und Aufsichtsrat der Berliner Bäder-Betriebe, Anstalt öffentlichen Rechts (BBB) messen den Grundsätzen einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung einen hohen Stellenwert bei. Sie erklären, dass den Vorgaben und Empfehlungen zum Berliner Corporate Governance Kodex in der Fassung der Beteiligungshinweise vom 15.01.2016 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

### **II. 6.**

Der Vorstand hat sich gem. § 10 Abs. 11 des Bäder-Anstaltsgesetzes (BBBG) eine Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstandes. Es ist ein Vorsitzender des Vorstandes bestellt. Gemäß § 9 Abs. 3 BBBG entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorstandsvorsitzende.

### **III. 3**

Für den Vorstand ist keine Altershöchstgrenze festgelegt. Sie wird nicht als sinnvoll und angemessen angesehen. Eine langfristige Nachfolgeregelung besteht nicht.

### **III. 11**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

### **III. 13**

Für den Vorstand und den Aufsichtsrat wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist kein Selbstbehalt vereinbart, da diese keine Vergütung für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit erhalten.

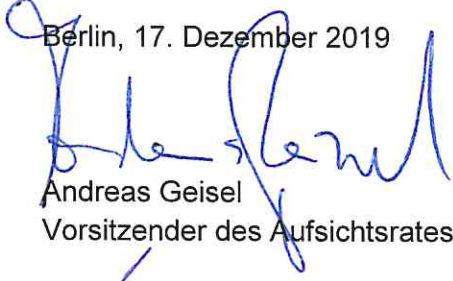
### **III. 14**

Der Aufsichtsrat hat die zwischen ihm und dem Vorstand beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung auf Grund der bestehenden Regularien nicht dem Eigentümer (Land Berlin) gesondert zur Beurteilung vorgelegt. Das Land Berlin ist im Aufsichtsrat durch die vom Senat vorgeschlagenen und von der Gewährträgerversammlung bestellten Mitglieder und den Senator für Inneres und Sport als Vorsitzender des Aufsichtsrates vertreten. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport übt die Staatsaufsicht aus.


## VII. 1 und 2

Gemäß der gesetzlichen Regelung (§ 6 Abs. 2 Ziff. 5 BBBG) wird der Abschlussprüfer durch die Gewährträgerversammlung bestellt. Die Erklärungen des Abschlussprüfers gemäß VII. 1 BCGK liegen vor. Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgte im Einvernehmen mit dem Rechnungshof. Die Zustimmung der Gewährträgerversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers wurde eingeholt.


Berlin, 17. Dezember 2019



Andreas Geisel  
Vorsitzender des Aufsichtsrates



Dr. Johannes Kleinsorg  
Vorstandsvorsitzender



Annette Siering  
Vorständin